

LNr. 18099

Abschrift Konzession und Bewilligung vom 24. Mai 1897, G. A. Leemann-Escher.

- A. In gemeinsamer Eingabe mit der schweizerischen Nordostbahn vom 30. Januar / 18. Februar 1896 an das Statthalteramt Zürich und in besonderer Eingabe vom 9. April 1896 und 23. September 1896 an die Direktion der öffentlichen Arbeiten sucht Herr G. A. Leemann in Zollikon für die Erstellung einer Landanlage ausserhalb der ihnen unterm 8. Dezember 1891 konzedierten, im sogenannten Brandis daselbst, um die staatliche Bewilligung nach.
- B. Das Gesuch war im Amtsblatt Nr. 15 und 16 vom 21. und 25. Februar 1896 vorschriftsgemäss publiziert und, es sind laut Bericht des Statthalteramtes vom 24. März 1896 innert der anberaumten, gesetzlichen Frist gegen die Ausführung der Landanlage keine Einsprachen erhoben worden.
- C. Die Landanlage nimmt nach Plan 732 m² Seegebiet in Anspruch, und grenzt im Osten an die unterm 8. Dezember 1891 bewilligte Landanlage des Petenten, im Norden an die projektierte Landanlage von Fietz & Leuthold, im Süden an diejenige von A. Boller-Schinz und im Westen an den See.
- D. In schiffahrts- und wasserbaupolizeilicher Beziehung ist gegen die Ausführung der Landanlage nichts einzuwenden.
- E. Gemäss einer Übereinkunft vom 17. / 21. April 1838 und einem Beschluss des früheren Strassendepartements vom 30. Mai 1842, hat letzteres den damaligen Besitzern der hierorts dem See entlang liegenden Grundstücke, in vorliegendem Falle dem Herrn Stadtrat Hirzel zum Traubenberg und Schiffmann Kienast, die Zustimmung zur Erstellung unentgeltlicher Landanlagen längs seines Eigentums erteilt, wogegen diese verpflichtet wurden, die Seemauer der neu erbauten Strasse für alle Zeiten zu unterhalten. Es muss demnach von der Berechnung einer Rekognition abgesehen werden. Mit dem Erstellen von Landanlagen längs der Seemauer hört die Pflicht zum Unterhalt der letzteren auf, damit aber auch das Recht zur Erstellung von weiteren Landanlagen ohne Rekognition.

Der Direktor der öffentlichen Arbeiten,

nach Einsicht eines Berichtes und Antrages des Kantonsingenieurs

verfügt:

- I. Dem Petenten wird, unbeschadet allfälliger späterer privatrechtlicher Einsprachen, deren zivilrechtliche Erledigung dem Inhaber der Bewilligungsurkunde und nicht dem Staate zur Last fallen würde, die Ausführung der Fact. lit. A. und C. näher bezeichneten Landanlage (Seebaute) nach Plan, jedoch nur unter folgenden ausdrücklichen Bedingungen, und unter Vorbehalt späterer Verifikation des Flächenmasses der Anlage bewilligt:
1. Die Erdanfüllung der Landanlage soll bis in die Höhe des Wasserstandes vom Jahr 1817, 0.27 m unter dem Nullpunkt des neuen Pegels bei der Bauschanze ausgeführt werden, damit, soweit es möglich ist, die Nachteile von Hochwasserständen vermieden bleiben.
 2. Insofern im Bereiche dieser Landanlage Wasserabflüsse nach dem See gehen, so hat der Unternehmer dieselben abzunehmen und für deren ungehemmten Abfluss nach dem See für alle Zeiten zu sorgen.
 3. Die Landanlage soll im ganzen Umfange ihrer Begrenzung an den See mit einer soliden Mauer oder Steinböschung gesichert, und vor dem Fusse derselben eine tüchtige, bis über die Mitte der Umfassungsmauer oder Böschung hinaufreichende Steinvorlage zum Brechen der Wellen angelegt werden.
 4. Wenn die Landanlagen an eine schon bestehende anstossen sollte, oder im Verfolge anderen Landanlagen, anstossend an die gegenwärtig in Frage stehende verlangt und bewilligt würden und auf der Grenzlinie früher oder später eine Wasserableitung als notwendig erachtet würde, so ist das für einen offenen Graben erforderliche Land von beiden Anstössern in gleicher Breite unentgeltlich zur Verfügung zu stellen und es hat die Anlage und der Unterhalt des Grabens auf gemeinsame Kosten beider Anstösser zu geschehen.
 5. Für Ausführung allfälliger Bauten auf der Landanlage ist die Bewilligung der Direktion der öffentlichen Arbeiten einzuholen.
 6. Der jeweilige Besitzer der Landanlage hat dieselbe jederzeit unklagbar zu unterhalten.
 7. Sollte die Seestrasse früher oder später mit oder ohne Trottoiranlagen verbreitert werden, so hat der dannzumalige Eigentümer der zu vergrössernden Landanlage das nötige Land auf die ganze Länge unentgeltlich hiezu abzutreten.

8. Sollte früher oder später ein Teil der ~~unterm 8. Dezember 1891 und jetzt~~ bewilligten Landanlage für eine Quaianlage, das heisst für die Quaistrasse, öffentliche Anlagen, Verbindungsstrassen mit der Seestrasse etc. beansprucht werden, so ist derselbe gegen Ersatz der Erstellungskosten abzutreten, wobei jedoch Gebäude gar nicht und die Ufermauer nur soweit in Anschlag gebracht werden sollen, als sie für das Quaiunternehmen von Wert sind.

II. Die Landanlage ist innerhalb 2 Jahren, vom Datum der Urkunde an gerechnet, wenigstens in ihren wesentlichen Bestandteilen auszuführen, widrigenfalls die gegenwärtige Konzession ohne irgendwelche Rückvergütung erlöscht.

III. Nach Vollendung der Landanlage hat der Unternehmer die Konzession in seinen Kosten ins Notariatsprotokoll eintragen und Berechtigung zur unentgeltlichen Erstellung von weiteren Landanlagen löschen zu lassen. Diese Eintragung kann indessen erst nach einer durch einen Experten vorgenommenen Untersuchung, welche sich sowohl auf das Flächenmass, als auch darüber erstrecken wird, ob die aufgestellten Bedingungen erfüllt seien und nur auf Grund eines diesbezüglichen Zeugnisses, bzw. Bewilligung der Direktion der öffentlichen Arbeiten stattfinden.

Behufs Erlangung eines Zeugnisses hat sich der Unternehmer an die Direktion der öffentlichen Arbeiten zu wenden. Über die erfolgte Eintragung ins Notariatsprotokoll ist der Direktion der öffentlichen Arbeiten binnen 6 Wochen, vom Datum der Ausstellung des Zeugnisses an gerechnet, eine Bescheinigung zu Handen zu stellen.

IV. Für diese Bewilligung hat Petent an die Kanzlei der Direktion der öffentlichen Arbeiten Fr. 15.-- Experten- sowie die Ausfertigungs- Schreib- und Stempelgebühren zu bezahlen.

V. Hievon wird dem Petenten in urkundlicher Ausfertigung durch das Mittel des Statthalteramtes, dem Gemeinderate Zollikon, der Notariatskanzlei, dem Rechnungssekretär dem und Kantonsingenieur Kenntnis gegeben.

Zürich, den 24. Mai 1897

Aus Auftrag
des Direktors der öffentlichen Arbeiten:
Der Sekretär:
Pfister

Anmerkung:

Die Bestimmung Nr. 8 wurde mit BDV 33 vom 23. Juni 1898, LNr. 18117 modifiziert. Der Wortlaut „unterm 8. Dezember 1891 und jetzt“ ist gestrichen worden.

Die Bestimmung Nr. 7 (unentgeltliche Abtretungspflicht) wurde mit BDV 2175 vom 21. Dezember 1916, LNr. 00078 aufgehoben bzw. gestrichen, am Grundbuch, soweit angemerkt, gelöscht und durch die Bestimmung Nr. 15 der öffentlich-rechtlichen Bestimmungen (unentgeltliche Abtretungspflicht) ersetzt.